
Mai 2015

Überarbeitete Empfehlungen zur Sachverhaltsaufklärung durch die örtliche Betreuungsbehörde

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Vorbemerkung.....	3
2. Allgemeine Grundsätze des Betreuungsrechts	4
3. Die gesetzlichen Grundlagen der Sachverhaltsaufklärung.....	5
4. Die Umsetzung der gesetzlichen Grundlagen auf örtlicher Ebene.....	6
5. Fachliche Anforderungen an die Feststellung des Sachverhaltes	10
Mit Beispiel eines Fallfassungsbogen- und Beurteilungsbogens	
6. Berichterstattung an das Betreuungsgericht.....	15
7. Vorschlag für ein Berichtsschema	16

1. Vorbemerkung

Für mehr als 1,31 Mio. Menschen¹ ist ein rechtlicher Betreuer bestellt. Die Betreuungsgerichte entscheiden jährlich in über 500.000 Verfahren über die Erstbestellung eines Betreuers oder über die Aufhebung, Verlängerung, Erweiterung oder Einschränkung eines Betreuungsverhältnisses².

Der Entscheidung des Betreuungsgerichts geht in der Regel ein medizinisches Sachverständigen-gutachten voraus, in dem zu der Frage Stellung genommen wird, ob eine psychische Krankheit oder eine körperliche, geistige oder seelische Behinderung einen Betroffenen hindert, seine Angelegenheiten ganz oder teilweise zu besorgen. Ist dies der Fall, bestellt das Gericht einen rechtlichen Betreuer.

Eine Betreuung ist aber nicht erforderlich, soweit die Angelegenheiten des Betroffenen durch einen Bevollmächtigten oder andere Arten der Hilfe ebenso gut wie durch einen Betreuer besorgt werden können.

Ein medizinischer Sachverständiger wird auf das Vorliegen einer Erkrankung oder Behinderung, auf intrapsychische Prozesse und – je nach Fragestellung des Gerichtes und Qualität des Gutachtens – auch auf sozialmedizinische Aspekte der Lebenssituation eines Betroffenen eingehen können; er wird die soziale Situation des Betroffenen aber nicht umfassend daraufhin ausleuchten können, ob und wie der Betroffene in soziale Systeme eingebunden ist, ob es und wo es Potenziale für eine weitestgehend autonome Lebensführung gibt und wie diese erschlossen werden könnten.

Genau diese Zusammenhänge aber muss das Gericht kennen, bevor es über die Bestellung eines Betreuers entscheidet. In der Regel wird es sich für diesen Erkenntnisgewinn im Sinne der Notwendigkeit einer Betreuerbestellung nicht auf die eigene Anschauung, z. B. bei der Anhörung des Betroffenen verlassen, sondern Expertenwissen abfragen.

Die Strukturen des Systems „Rechtliche Betreuung“ bieten dem Gericht die Möglichkeit, bei der örtlichen Betreuungsbehörde (Landkreise und kreisfreie Städte) Unterstützung bei der Sachverhaltsaufklärung abzufordern. Nach § 8 Betreuungsbehördengesetz (BtBG) ist die örtliche Betreuungsbehörde (im weiteren Text: Betreuungsbehörde) – neben anderen Aufgaben – verpflichtet, das Gericht bei der Sachverhaltsaufklärung (und bei der Gewinnung geeigneter Betreuer) zu unterstützen.

Die Unterstützung des Betreuungsgerichtes nach § 8 BtBG hat sich seit 1992 zur wichtigsten Aufgabe der Betreuungsbehörde entwickelt. Nach den bisherigen gesetzlichen Vorschriften erfolgte die Beteiligung der Betreuungsbehörde, „wenn es der Betroffene verlangt oder es der Sachverhaltsaufklärung dient“. Durch das Gesetz zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörde, das am 1.7.2014 in Kraft trat, ist die Anhörung der Betreuungsbehörde in allen Verfahren vor der Bestellung eines Betreuers oder der Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts verbindlich vorgesehen (§ 279 FamFG n. F.).

In der neuen Fassung des § 8 BtBG werden durch einen Verweis auf § 279 FamFG fachliche Kriterien für die Stellungnahme der Betreuungsbehörde im gerichtlichen Verfahren gesetzlich festgeschrieben. Der Bericht soll sich insbesondere auf folgende Kriterien beziehen:

1. persönliche, gesundheitliche und soziale Situation des Betroffenen.
2. Erforderlichkeit der Betreuung einschließlich geeigneter anderer Hilfen (§ 1896 Abs. 2 BGB).
3. Betreuerauswahl unter Berücksichtigung der Ehrenamtlichkeit und
4. diesbezügliche Sichtweise des Betroffenen.

¹ Deinert, Betreuungszahlen 2013 – Amtliche Erhebungen des Bundesamtes für Justiz, der Sozialministerien der Bundesländer, der überörtlichen Betreuungsbehörden, der Bundesnotarkammer sowie des Statistischen Bundesamtes, Stand 1.1.2015, www.btprax.de.

² Bundesamt für Justiz, Verfahren nach dem Betreuungsgesetz, Zusammenstellung der Bundesergebnisse für die Jahre 1992 bis 2013, www.bundesjustizamt.de.

Dieser qualifizierte Bericht soll generell stärker als bisher eine umfassende Sachverhaltsaufklärung ermöglichen. Im Betreuungsverfahren ist zunächst der Bericht der Betreuungsbehörde vorgesehen, den der fachärztliche Gutachter gem. § 280 Abs. 2 FamFG zu berücksichtigen hat, wenn er ihm bei Erstellung des Gutachtens vorliegt.

Die Aufgaben der Betreuungsbehörde setzen ein hohes Fachwissen der Mitarbeiter voraus, das die Kenntnis sozialrechtlicher Hilfen sowie umfassende Beratungskompetenzen einschließt. Gemäß des neu eingefügten § 9 BtBG sollen zur Durchführung der Aufgaben der Betreuungsbehörde nur geeignete Fachkräfte mit entsprechender Ausbildung, z. B. Sozialpädagogen/Sozialarbeiter mit staatlicher Anerkennung, oder Erfahrung beschäftigt werden, um diesem Erfordernis entsprechend Beachtung zu schenken und die Fachlichkeit sicherzustellen.

Im Folgenden wird der bisherige Stand von Empfehlungen zur Sachverhaltsaufklärung der Betreuungsbehörden nach § 8 BtBG zusammengefasst. Es handelt sich um Empfehlungen, die keine bindende Wirkung entfalten, sondern vielmehr einen flexiblen Handlungsspielraum zur Berücksichtigung der individuellen Situation des Betreuten sowie der örtlichen Erfordernisse ermöglichen.

2. Allgemeine Grundsätze des Betreuungsrechts

Mit der Reform des Vormundschafts- und Pflegschaftsrechts 1992 wurden Grundsätze der Selbstbestimmung und Teilhabe behinderter und kranker Menschen in das Betreuungsrecht aufgenommen. Die Bestellung eines Betreuers bedeutet sowohl einen Eingriff in die Rechtsautonomie wie auch das Angebot von Hilfe. Über die Frage, ob ein Betreuer bestellt wird, entscheiden die Betreuungsgerichte. Die Betreuungsbehörde unterstützt nach § 8 BtBG das Betreuungsgericht hierbei, insbesondere bei der Feststellung des Sachverhalts, den das Gericht für aufklärungsbedürftig hält, und bei der Gewinnung geeigneter Betreuer. Auch für die Aufklärung des Sachverhalts sind die allgemeinen Grundsätze des Betreuungsrechts Orientierung und Handlungsgrundlage.

Wohl und Wünsche des Betroffenen

Das Betreuungsrecht orientiert sich am Wohl des Betroffenen. Für ihn sollen die erforderlichen Hilfen, die sich an seinen Wünschen, Vorstellungen und Möglichkeiten orientieren, zur Verfügung gestellt werden. Der Anspruch auf ein selbstständiges und selbstbestimmtes Leben hat Vorrang. Die Sichtweise der Betroffenen auf ihre Lebenssituation, auf Probleme und die Potenziale zu deren Lösung sind Ausgangspunkt der Bewertung betreuungsrechtlicher Maßnahmen. Der Eingriff in die Autonomie des Betroffenen muss auf das unerlässlich notwendige Maß beschränkt bleiben.

Erforderlichkeit

Ein Betreuer darf nach § 1896 Abs. 2 BGB nur bestellt werden für Aufgabenkreise, in denen eine Betreuung erforderlich ist. Eine Betreuung darf nur eingerichtet werden, wenn der Betroffene seine rechtlichen Angelegenheiten nicht regeln kann. Sie darf nur in dem erforderlichen Umfang eingerichtet werden, die Aufgabenbereiche sind eng zu fassen. Aufgabe der Betreuungsbehörde ist es, insbesondere zur Vermeidung der Betreuung oder zur Verringerung des Betreuungsbedarfs anderweitige Hilfen zu vermitteln. Dies kann z. B. in der Zusammenarbeit mit sozialen Diensten und weiteren unterstützenden Hilfesystemen erfolgen. Im Einzelfall berät die Betreuungsbehörde den Betroffenen über diese Hilfen oder vermittelt sie auch mit Einverständnis des Betroffenen.

Durch das Gesetz zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörde wurden die Beratungs- und Vermittlungskompetenzen der Betreuungsbehörde konkretisiert und erweitert. In § 4 BtBG wurde eine Informations- und Beratungspflicht der Betreuungsbehörde zu allgemeinen betreuungsrechtlichen Fragen festgeschrieben. Wenn im Einzelfall Anhaltspunkte für einen Betreuungsbedarf nach § 1896 BGB bestehen, soll die Betreuungsbehörde der betroffenen Person ein Beratungsangebot unterbreiten. Neu ist auch die Pflicht, andere Hilfen, bei denen kein Betreuer bestellt wird, zu vermitteln. Die Betreuungsbehörde arbeitet dabei mit den zuständigen

Sozialleistungsträgern zusammen. Der Erforderlichkeitsgrundsatz soll so gestärkt und in geeigneten Fällen Betreuungen vermieden werden.

Eine Betreuung ist nur solange erforderlich, wie der Betroffene der Hilfestellung durch einen rechtlichen Betreuer bedarf. Auch bei der Überprüfung der Betreuungsbedürftigkeit wirkt die Betreuungsbehörde mit.

Angelegenheiten des Betroffenen können auch durch einen Bevollmächtigten oder auf andere Weise ordnungsgemäß besorgt werden. Die Betreuungsbehörde informiert über die Vorsorgemöglichkeiten durch Vollmacht und Betreuungsverfügung.

Der Vorrang anderer Hilfen gilt aber nur insoweit, wie durch diese die Angelegenheiten ebenso gut wie durch einen rechtlichen Betreuer erledigt werden können. Rechtliche Betreuung bezieht sich nicht auf tatsächliche Hilfeleistungen. Sind andere Hilfestellungen möglich und verfügbar, haben diese Vorrang vor der rechtlichen Betreuung.

Rehabilitation

Betreuer haben die Fähigkeiten des Betroffenen zu aktivieren. Die rechtliche Betreuung soll möglichst wieder aufgehoben bzw. ihre Aufgabenkreise reduziert werden.

Der rechtliche Betreuer hat innerhalb seines Aufgabenkreises dazu beizutragen, dass Möglichkeiten genutzt werden, die Krankheit oder Behinderung des Betroffenen zu beseitigen, zu bessern, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mildern.

Persönliche Betreuung

Ein grundsätzlicher Aspekt ist die persönliche Betreuung des Betroffenen. Die Betreuungsbehörde schlägt einen Betreuer vor, der geeignet erscheint und die persönliche Betreuung gewährleisten kann. Die Betreuungsführung soll vorrangig im Ehrenamt erfolgen.

Die Betreuungsbehörde prüft bei der Aufklärung des Sachverhalts, ob ein geeigneter ehrenamtlicher Betreuer aus dem sozialen Umfeld des Betroffenen oder ein sonstiger ehrenamtlicher Betreuer dem Gericht vorgeschlagen werden kann.

3. Die gesetzlichen Grundlagen der Sachverhaltsaufklärung

§ 8 BtBG [Betreuungsgerichtshilfe]

- (1) *Die Behörde unterstützt das Betreuungsgericht. Dies umfasst insbesondere folgende Maßnahmen:*
 1. *die Erstellung eines Berichts im Rahmen der gerichtlichen Anhörung (§ 279 Absatz 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit),*
 2. *die Aufklärung und Mitteilung des Sachverhalts, den das Gericht über Nummer 1 hinaus für aufklärungsbedürftig hält, sowie*
 3. *die Gewinnung geeigneter Betreuer.*

- (2) *Wenn die Behörde vom Betreuungsgericht dazu aufgefordert wird, schlägt sie eine Person vor, die sich im Einzelfall zum Betreuer oder Verfahrenspfleger eignet. Steht keine geeignete Person zur Verfügung, die zur ehrenamtlichen Führung der Betreuung bereit ist, schlägt die Behörde dem Betreuungsgericht eine Person für die berufsmäßige Führung der Betreuung vor und teilt gleichzeitig den Umfang der von dieser Person derzeit berufsmäßig geführten Betreuungen mit.*

§ 8 Abs. 1 BtBG regelt die allgemeine Unterstützungspflicht der Betreuungsbehörde gegenüber dem Betreuungsgericht und schreibt durch einen Verweis auf § 279 FamFG die verbindliche Beteiligung der Betreuungsbehörde vor der Bestellung eines Betreuers oder der Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts sowie fachliche Kriterien für deren Stellungnahme im gerichtlichen Verfahren fest. Im Auftrag des Betreuungsgerichts stellt die Betreuungsbehörde den

Sachverhalt fest und nimmt eine Einschätzung des Betreuungsbedarfs vor. Die Behörde ermittelt in dem gesetzlichen Umfang, ergänzt um Sachverhalte, die das Gericht für aufklärungsbedürftig hält. Das Gericht selbst ist von Amts wegen zur Aufklärung des Sachverhalts verpflichtet, § 26 FamFG. Neben der Sachverhaltsaufklärung unterstützt die Betreuungsbehörde das Gericht auch durch die Gewinnung geeigneter Betreuer. Die Betreuungsbehörde schlägt dem Betreuungsgericht Personen vor, die sich im Einzelfall zum Betreuer oder Verfahrenspfleger eignen.

Bei betreuungsgerichtlichen Unterstützungsaufträgen ist die Behörde zum Tätigwerden verpflichtet. Es bleibt der Behörde überlassen, wie sie innerhalb dieses Ermittlungsauftrages ihre Aufgabe wahrnimmt. Für eine inhaltlich qualifizierte Stellungnahme nach § 279 Abs. 2 FamFG ist es notwendig, das soziale Umfeld des Betroffenen zu analysieren, um zu klären, welche konkreten Angelegenheiten des Betroffenen zu erledigen sind, was der Betroffene trotz seiner Erkrankung selbst gestalten kann und welche anderen, sozialen Hilfen in Betracht kommen.³

4. Die Umsetzung der gesetzlichen Grundlagen auf örtlicher Ebene

Die Betreuungsbehörde ist zur Unterstützung der Betreuungsgerichte verpflichtet und leistet die Unterstützungsaufgabe gleichzeitig im Rahmen fachlicher Autonomie.

Ziele der Arbeit der Betreuungsbehörde sind:

- die Unterstützung des Betroffenen, ein selbstständiges und selbstbestimmtes Leben zu führen,
- die Stärkung der Rechtsstellung kranker und/oder behinderter Menschen,
- die Beachtung der Persönlichkeitsrechte und des freien Willens des Betroffenen,
- die Vermeidung von Betreuerbestellungen in geeigneten Fällen durch das Aufzeigen anderer Hilfen,
- die Aufklärung und Information für Betroffene und andere Interessierte,
- die Unterstützung des Betreuungsgerichts durch qualifizierte Berichterstattung und Betreuervorschläge als Entscheidungshilfe im Betreuungsverfahren.

Das Gesetz sieht eine Aufklärung des Sachverhalts vor. Wenn das Gesetz auch keinen „Sozialbericht“ kennt, hat sich dieser Begriff in der Praxis doch weitgehend durchgesetzt.

Ziel einer Sachverhaltsaufklärung/eines Sozialberichts ist eine Entscheidungshilfe für das Gericht, ohne dem Gericht die Entscheidung abzunehmen.⁴

Die Unterstützungsaufgabe der Betreuungsbehörden ist nicht beschränkt auf die bloße Faktenlieferung. Der Auftrag aus § 8 BtBG kann nicht sein, lediglich Fakten zu sammeln. Die Betreuungsbehörde zieht Folgerungen aus den gewonnenen Erkenntnissen und unterbreitet dem Betreuungsgericht einen Vorschlag.⁵

Die Betreuungsbehörde hat die fachliche Verpflichtung, sich unabhängig von den Vorinformationen, wie medizinische und psychiatrische Stellungnahmen, ein eigenes Bild zu machen, unter Umständen auch in kritischer Distanz zu diesen. Dies sollte eine Sachverhaltsermittlung nach Aktenlage ausschließen.

Die Sachverhaltsaufklärung und der damit verbundene Sozialbericht dienen der Beurteilung der Erforderlichkeit einer Betreuung. Die Beurteilung der Erforderlichkeit setzt Kenntnisse über die persönlichen Ressourcen des Betroffenen und über die sozialen Ressourcen im Umfeld voraus. Reichen die persönlichen und die sozialen Ressourcen im familiären und sozialen Umfeld einer Person nicht aus, unterbreitet die Betreuungsbehörde der betroffenen Person ein Beratungsangebot bzgl. anderer sozialer Hilfen und vermittelt diese mit dessen Einverständnis.

³ Vgl. auch Jurgeleit, § 1896 BGB, Rz. 182, in Jurgeleit (Hrsg.), Betreuungsrecht Handkommentar 2013.

⁴ Oberloskamp, Qualität von (medizinischen) Gutachten und Sozialberichten, BtPrax 2004, 127.

⁵ Oberloskamp a.a.O. (Fn. 4) S. 126.

Beispiel für eine Einverständniserklärung zur Datenweitergabe an andere Stellen:

Einverständniserklärung für die Weitergabe von personenbezogenen Daten
(§ 4 BtBG i. V. m. § 279 Abs. 2 FamFG)

Name, Vorname:	
Geburtsdatum:	
Anschrift:	
Telefonnummer:	
Aktenzeichen:	Sachbearbeiter/in:

Ich bin damit einverstanden, dass die Betreuungsbehörde zur Vermittlung von Hilfen, die eine Betreuerbestellung für mich vermeiden könnten, zu folgenden Personen, Behörden, Einrichtungen, Sozialleistungsträgern Kontakt aufnimmt. Die Betreuungsbehörde darf diesen Stellen meine persönlichen Daten (Name, Geburtsdatum, Anschrift) und Informationen über meine aktuelle Lebenssituation bekannt geben:

- den beteiligten Fachbereichen des Amtes für
- dem Jobcenter
- dem Gesundheitsamt
- meinem Arzt
-
-

Die Betreuungsbehörde verwendet meine Daten nur zur aktuellen Hilfevermittlung.

Ich kann mein Einverständnis verweigern und jederzeit mündlich oder schriftlich widerrufen. In diesem Fall kann mich die Betreuungsbehörde bei der Vermittlung von Hilfen nicht unterstützen.

Einen schriftlichen Widerruf kann ich an die Betreuungsbehörde senden.

Ort, Datum, Unterschrift

Die Beurteilung, ob ausreichende örtliche Hilfen zur Verfügung stehen, setzt Kenntnisse über das soziale Leistungssystem der Kommune bzw. der sozialen Dienste, der ambulanten Hilfen und der ambulanten und stationären Einrichtungen in einer Stadt/einem Landkreis voraus.

Fallübergreifend und im Hinblick auf Lücken im kommunalen Hilfesystem sollte die örtliche Betreuungsbehörde im Sinne von Netzwerkarbeit eine zentrale Rolle einnehmen, indem sie

- Wissen sammelt über das soziale Leistungssystem und die Vertragsgestaltung mit Einrichtungen,
- auf etwaige Lücken und Bedarfe hinweist und
- den Ausbau unterstützender Hilfen anregt.

Kooperation der Beteiligten

Um auch auf der strukturellen Ebene zu unterstützen, dass der Rechtseingriff einer Betreuerbestellung auf das Notwendige beschränkt bleibt und andere Hilfen erschlossen werden können, sollte eine Betreuungsbehörde vorhandene Kooperationsstrukturen nutzen, die einen allgemeinen und fallspezifischen Austausch der verschiedenen Hilfesysteme sicherstellen können.

Zu den Aufgaben der Betreuungsbehörde kann es auch gehören, eine örtliche Arbeitsgemeinschaft einzurichten, in der die mit der Umsetzung des Betreuungsrechts befassten Betreuungsvereine, Gerichte, Behörden und Organisationen zur Koordination ihrer Arbeit zusammenwirken. Diese Aufgabe ist in einigen Bundesländern im jeweiligen Landesrecht festgelegt.

Zusammenarbeit mit dem Betroffenen

Durch die Neufassung des § 4 BtBG ist die Betreuungsbehörde verpflichtet, der betroffenen Person ein Beratungsangebot zu unterbreiten, sofern im Einzelfall Anhaltspunkte für einen Betreuungsbedarf nach § 1896 BGB vorliegen. Das Beratungsangebot richtet sich dabei an einen eng begrenzten Personenkreis, bei dem einerseits erkennbare Anhaltspunkte für eine Krankheit oder Behinderung im Sinne des Betreuungsrechts sowie ein Betreuungsbedarf vorliegen. Andererseits muss die betroffene Person aber in der Lage sein – nach Vermittlung an Fachstellen durch die Betreuungsbehörde – über die dort aufgezeigten Hilfen zu entscheiden und diese umzusetzen und weiter zu verfolgen bzw. eine Entscheidung darüber zu treffen, dieses nicht zu tun. Das Einverständnis der betroffenen Person sowie ein Mindestmaß an Mitwirkung ist dabei Voraussetzung für die Vermittlung von Hilfen. Die gesetzlichen Pflichten der Sozialleistungsträger gem. SGB I bzgl. Auskunft, Aufklärung und Beratung werden durch die Unterstützung des Betroffenen durch die Betreuungsbehörde nicht berührt.

Wird die Betreuungsbehörde im Betreuungsverfahren vom Betreuungsgericht zur Sachverhaltsaufklärung aufgefordert, ermittelt sie den Sachverhalt beim Betroffenen. Der Betroffene ist nicht zur Mitwirkung verpflichtet. Die persönliche Sichtweise des Betroffenen auf seine Lebenssituation, auf Problemlagen, Potenziale und Perspektiven sowie sein Wille und seine Wünsche in Bezug auf seine Lebensgestaltung bilden die Grundlage für die Sachverhaltsermittlung der Behörde und für ihren Bericht an das Gericht.

Es gehört zur Aufgabe der Behörde, den Betroffenen zu beraten und über seine Rechte und Pflichten aufzuklären. Der Betroffene ist über das gerichtliche Verfahren und über den Auftrag, den das Betreuungsgericht der Betreuungsbehörde gegeben hat, zu informieren. Mit ihm sollen die Möglichkeiten und Grenzen einer rechtlichen Betreuung erörtert und ggf. soll er über vorsorgende Verfügungen informiert werden. Die Behörde hat auch im gerichtlichen Verfahren über unterstützende anderweitige Hilfen zu beraten.

Die Informationen sollen in einer für den Betroffenen verständlichen Sprache erfolgen.

Wie der gesamte Umgang mit dem Betroffenen muss auch die Berichterstattung in ihrer Ausdrucksweise wertschätzend gegenüber den Personen, über die berichtet wird, sein. Die Ehre und Privatsphäre der Personen dürfen nicht verletzt werden.

Ist bereits ein Betreuer bestellt, hat dieser den Betreuten zu beraten. Die Behörde soll nicht in Konkurrenz zum Betreuer treten und vermeiden, dass sich Konfliktsituationen zwischen Betreuer und Betreutem entwickeln.⁶ Wendet sich ein Betreuer direkt an die Behörde, wird diese den Betreuten auf Grund ihrer Beratungspflicht beraten.

Datenschutz

Zur Abwendung einer erheblichen Gefahr für das Wohl des Betroffenen kann die Betreuungsbehörde nach § 7 BtBG dem Betreuungsgericht Umstände mitteilen, die die Bestellung eines Betreuers oder eine andere Maßnahme in Betreuungssachen erforderlich machen. Dies ist die einzige bereichsspezifische Regelung zur Datenübermittlung. Das BtBG enthält keine weiteren Regelungen zur Datenerhebung und Übermittlung, zur Akten- und Datenaufbewahrung.

Das Betreuungsgericht erteilt der Behörde in aller Regel einen unspezifizierten Auftrag zur Sachverhaltsermittlung. Mit diesem Auftrag überträgt das Gericht der Behörde nicht die Befugnisse eines Gerichts aus dem FamFG. Die Datenschutzvorschriften des SGB X sind für die Betreuungsbehörden nicht anwendbar, da sie keine Sozialleistungsträger sind. Für die Sachverhaltsermittlung nach § 8 BtBG gelten daher die jeweiligen Datenschutzgesetze der Länder.

Die landesrechtlichen Regelungen beinhalten in der Regel, dass nur mit Einverständnis des Betroffenen die für das Verfahren relevanten Daten erhoben werden dürfen. Dieses gilt auch für

⁶ BT-Drs. 11/4528, S.198.

die Einholung und Übermittlung von Daten bei Dritten. Soll im Umfeld des Betroffenen ermittelt werden, empfiehlt es sich daher, eine Einwilligungserklärung des Betroffenen über das Einverständnis zur Datenerhebung bei Dritten und zur Übermittlung an das Betreuungsgericht einzuholen. Es empfiehlt sich, die Einwilligungserklärung des Betroffenen schriftlich einzuholen. Das Einverständnis kann aber auch im Gespräch festgestellt und auf andere Art dokumentiert werden.

Aufgeführt werden sollte, wofür die Betreuungsbehörde die Daten erheben möchte, bei welchen Dritten sie die Daten erheben möchte und dass die Daten zur Weitergabe an das Betreuungsgericht bestimmt sind. Sollen Daten bei der Schweigepflicht nach § 203 StGB unterliegenden Dritten eingeholt werden, sollte die Erklärung die Formulierung enthalten, dass diese Personen von der Schweigepflicht entbunden werden.

Beispiel für eine Einverständniserklärung zur Datenerhebung:

Einverständniserklärung für die Erhebung von Informationen

Name, Vorname
Anschrift
Geschäftszeichen des Amtsgerichts

Ich bin damit einverstanden, dass die Betreuungsbehörde bei folgenden Personen oder Stellen Informationen erfragt. **Wenn mein Arzt befragt wird, entbinde ich ihn von der Schweigepflicht.**

Person/Stelle	Name/Anschrift

Es dürfen nur die für das Gericht erforderlichen Informationen erfragt werden.

Die Betreuungsbehörde verwendet die Informationen nur in dem von ihr verfassten Bericht.

Ich kann mein Einverständnis verweigern und jederzeit mündlich oder schriftlich widerrufen. Das Betreuungsverfahren und eine eventuelle Betreuerbestellung für mich werden sich dadurch erfahrungsgemäß zeitlich verzögern.

Einen schriftlichen Widerruf kann ich an die Betreuungsbehörde senden.

Ort, Datum, Unterschrift

Wird im Laufe der Sachverhaltsaufklärung eine Datenermittlung bei weiteren Personen erforderlich, so muss die Einwilligung bezogen auf diese Personen erneut gegeben werden.

Die Betroffenen sind auf die Freiwilligkeit der Einwilligung und auf ihr Widerrufsrecht mit Wirkung für die Zukunft hinzuweisen. Weiter sollten sie darüber aufgeklärt werden, wie lange die Daten aufbewahrt werden.

Die Betroffenen haben keine Mitwirkungspflichten. Ist der Betroffene nicht einwilligungsfähig oder lehnt er die Abgabe einer Einwilligungserklärung ab, sollte die mit dem Aufklärungsauftrag versehene Betreuungsbehörde abwägen, ob zum Wohle des Betroffenen die weitere Aufklärung erforderlich ist und sich eine Übermittlungsbefugnis aus § 7 BtBG ergibt. Ansonsten sollte der Aufklärungsauftrag an das Betreuungsgericht zurückgegeben werden. Die weitere Aufklärung des Sachverhalts liegt dann beim Gericht, das die Betreuungsbehörde erneut mit spezifizierten Fragen zur Sachverhaltsaufklärung beauftragen kann.

Betreuungsplanung

Das Betreuungsgericht kann in geeigneten Fällen bei berufsmäßig geführter Betreuung dem Betreuer zu Beginn der Betreuung aufgeben, einen Betreuungsplan zu erstellen (§ 1901 Abs. 4 S. 2 und 3 BGB). In der Praxis wird Betreuungsplanung von den Gerichten bisher kaum angefordert.

Der Betreuer soll innerhalb seines Aufgabenkreises dazu beitragen, Möglichkeiten zu nutzen, die Krankheit oder Behinderung des Betreuten zu beseitigen, zu bessern, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mindern. Der Betreuer hat sich bei seinem Handeln an dem Wohl des Betreuten zu orientieren und dessen Wünsche und Vorstellungen zu berücksichtigen. Im Betreuungsplan sind die Ziele der Betreuung und die zu ihrer Erreichung zu ergreifenden Maßnahmen darzustellen und zu dokumentieren.⁷

Aufgabe der Behörde ist es, auf Wunsch den Betreuer bei der Erstellung des Betreuungsplanes zu unterstützen (§ 4 BtBG). Die Behörde wird auf Wunsch nicht nur den Berufsbetreuer, sondern auch den ehrenamtlichen Betreuer bei der Betreuungsplanung unterstützen.

Der Betroffene sollte in den Prozess der Betreuungsplanung einbezogen werden. Die Einbeziehung des Betroffenen ergibt sich schon daraus, dass bei der Betreuung weitestgehend die Wünsche des Betroffenen zu beachten sind. Auch Ergebnisse z. B. aus Hilfeplankonferenzen können in die Betreuungsplanung einfließen. Liegen ausreichend Informationen vor, können die Ziele definiert, der Hilfebedarf ermittelt und abgestimmt und schließlich ein Betreuungsplan erstellt werden. Der Betreuungsplan sollte einen bestimmten Zeitraum umfassen, fortgeschrieben und evaluiert werden.⁸

Die Sachverhaltsaufklärung der Betreuungsbehörde kann die Grundlage für eine Betreuungsplanung des Betreuers sein.⁹

5. Fachliche Anforderungen an die Feststellung des Sachverhaltes

Die Feststellung des Sachverhaltes durch die Betreuungsbehörde setzt ein fachlich nachvollziehbares und für den Betroffenen und die weiteren Beteiligten transparentes Vorgehen voraus.

Die in der Betreuungsbehörde eingesetzten Fachkräfte müssen mit methodischen Mitteln und Arbeitshilfen den Umfang des zu ermittelnden Sachverhaltes einerseits umfassend festlegen, andererseits die Aufklärung auf das erforderliche Maß beschränken.

In der fachlichen Diskussion über erkenntnis- und wissenschaftstheoretische Grundlagen Sozialer Arbeit in der Betreuungspraxis hat sich zur Vorbereitung der Berichterstattung an das Betreuungsgericht das Verständnis einer methodischen Fallfassung und diagnostischen Beurteilung entwickelt¹⁰. Der Einsatz entsprechender Arbeitshilfen unterstützt durch den Blick auf vorhandene Fähigkeiten und andere Hilfen die Eigenständigkeit und Selbstbestimmung des Betroffenen und vermeidet in geeigneten Fällen eine Betreuerbestellung. Gleichzeitig stellen diese Arbeitshilfen in der betreuungsbehördlichen Praxis ein Instrument der Optimierung von Arbeitsvorgängen dar. Aus diesen Gründen ist der Einsatz von Arbeitshilfen zur Fallfassung und Fallbeurteilung von Vorteil.

⁷ BT-Drs. 15/2494, S. 19.

⁸ Kania/Langholf, § 4 BtBG Rz. 26, in Jurgeleit (Hrsg.), Betreuungsrecht Handkommentar, 2013.

⁹ Zur Betreuungsplanung z. B.: Handlungsempfehlung zur Betreuungsplanung der Landesarbeitsgemeinschaft für Betreuungsangelegenheiten des Freistaates Sachsen vom 20.5.2005; Kieß, § 1901 BGB Rz. 72 ff., in Jurgeleit (Hrsg.), Betreuungsrecht Handkommentar 2013; Fröschle, Der Betreuungsplan nach § 1901 Abs. 4 S. 2 und 3 BGB, BtPrax 2/2006.

¹⁰ Röh/Ansen, Sozialdiagnostik in der Betreuungspraxis, Ein Leitfaden für den Sozialbericht in der Betreuungsbehörde, Bundesanzeiger Verlag, 2014.

Beispiel eines Fallfassung- und Beurteilungsbogens (mit Erläuterungen):¹¹

Vorbereitung

Orientierungsfragen:

- Wer hat das Betreuungsverfahren angeregt?
- Welche Interessenslagen liegen vor?
- Auf welche Gegebenheiten muss in der Kontaktsituation besonders geachtet werden (auch: eigene Gefährdung beachten, Hausbesuch zu zweit, Handy dabei? Dolmetscher notwendig?)
- Welcher rechtliche oder soziale Regelungsbedarf soll mit der Betreuung erfüllt werden?
- Was will/wünscht der Betroffene?

Name, Geburtsdatum Geschäftszeichen Gericht			
Datum			
Art/Ort des Kontaktes			
Anwesende			

Aktuelle Lebenssituation, Aufenthaltsort (Gibt es Abweichungen zur Situation zum Zeitpunkt der Anregung?)
Vorgeschichte (soweit relevant) <ul style="list-style-type: none"> - die Auswahl der Informationen wird mit Blick auf die Fragestellung begründet - reine Faktendarstellung - problemrelevante Einzelinformationen
Haltung des Betroffenen zur Betreuung (Zustimmung/Ablehnung/freier Wille)
Notizen (Kontaktperson, Angehörige, Sonstiges, Vollmacht)

Fallerfassung (Von wem stammen die Informationen?)	Ressourcen: Fähigkeiten des Betroffenen, andere Hilfen	Einschränkungen/Probleme: tatsächliche und aus der Sicht des Betroffenen oder anderer Personen, Einschätzung, Hand- lungsbedarf
Gesundheit <ul style="list-style-type: none"> • Krankheiten • Behinderungen, Grad der Behin- derung • Ärztliche Behandlung • Medikamente 	<ul style="list-style-type: none"> - Eigener Umgang mit Krankheit/Behinderung - Compliance/Mitarbeit in Behandlung - Auswirkungen auf die alltägliche Lebensbewältigung 	Einschätzung, Handlungsbedarf: z.B. Sozialpsychiatrischer Dienst, Beratung Pflegestützpunkt, ambulant betreutes Woh-

¹¹ Erstellt nach dem Muster der Freien und Hansestadt Hamburg, Fachamt für Hilfen nach dem Betreuungsgesetz: Arbeitsleitlinien, unter Verwendung von Röh/Ansen a.a.O. (Fn. 10).

Fallerfassung (Von wem stammen die Informationen?)	Ressourcen: Fähigkeiten des Betroffenen, andere Hilfen	Einschränkungen/Probleme: tatsächliche und aus der Sicht des Betroffenen oder anderer Personen, Einschätzung, Hand- lungsbedarf
<ul style="list-style-type: none"> • Patientenverfügung • Gutachten der Pflegekasse, Pflegestufe 	nen und andere Eingliederungshilfen, Kliniksozialarbeit, Fach- arzt, Patientenberatungsstelle, Vollmacht	
<u>Persönliche Fähigkeiten</u> <ul style="list-style-type: none"> • Bildung , Ausbildung, Lebens- praxis • Sprachkompetenzen • Haushaltsführung, Budgetkom- petenz, Tagesstrukturierung, Be- lastbarkeit, Verstehen komplexer Zusammenhänge, Entschei- dungsfähigkeit, Freizeit • Soziale Kompetenzen • Kommunikation/Beziehung • Kooperationsfähigkeit • Konfliktfähigkeit • Rollenhandeln • Motivation • Kulturelle Kompetenz • Persönliche Ressourcen • „Freier Wille“ • Krisenbewältigungskompetenz 	<ul style="list-style-type: none"> - Lebenspraktische Kompetenzen (Körperpflege, Ernährung, Hauswirtschaft, Freizeit etc.) - Selbsthilfepotenzial - psychische Belastbarkeit - Rollenhandeln: Ausübung von verschiedenen Rollen im Alltag (z. B. Mutter, Arbeitnehmerin, Freundin) im Hinblick auf die jeweilige Anforderung - Wahrnehmungs- und Problemlösungsfähigkeiten - Umgang mit Krisen - Kontaktfähigkeit - erworbene Schulabschlüsse und Qualifikationen - Erschließung und Nutzung von Informationen und Unter- stützungsangeboten Einschätzung, Handlungsbedarf: Unterstützung durch ambulante oder teilstationäre soziale Dienste und Einrichtungen, Soziales Kompetenztraining, Un- terstützung im Umgang mit sozialen Netzen, Sonstiges	
<u>Soziale Unterstützung</u> <ul style="list-style-type: none"> • formelle Netze • soziale Sicherung • soziale Arbeit • Gesundheitswesen • informelle Netze • ehrenamtliche Betreuungsperson vorhanden? • Haltung des Betroffenen hierzu • Vollmacht ausreichend vorhan- den? • Eignung des Bevollmächtigten • Patientenverfügung 	<ul style="list-style-type: none"> - formelle Netze: z. B. sozialstaatliche, institutionelle Ange- bote und Einrichtungen, aber auch bedeutsame Personen, wie z. B. Hausarzt, Sozialpädagogin beim Gesundheitsamt (Abläufe in der Sozialverwaltung verlangen von Hilfesu- chenden ein verwaltungskonformes Handeln) - verfügt der Betroffene über ausreichende Informationen bezüglich möglicher sozialer Dienste/Einrichtungen? - informelle Netze: z. B. Familie, Freunde, Bekannte, Nach- barn, Kollegen. Sind die Potenziale ausreichend oder gibt es dort Probleme? - Nutzung und Zugang zu den formellen/informellen Netzen Einschätzung, Handlungsbedarf: Praktische Unterstützung, emotionale Unterstützung, kognitive und informatorische Unterstützung, soziale Einbindung, Sons- tiges	
<u>Wohnen</u> <ul style="list-style-type: none"> • Miet- Eigentumswohnung, Haus • Heim, stationärer Aufenthalt • Wohnen gefährdet? (Mietschulden, Räumungstitel) • Besonderer Wohnbedarf? 	<ul style="list-style-type: none"> - Wohnqualität (Lage der Wohnung, soziale Infrastruktur, Größe der Wohnung) - besonderer Wohnbedarf wegen Krankheit/Behinderung - Unterstützungsbedarf im Bereich Wohnen - welche stationäre Einrichtung, Einzel- /Mehrbettzimmer Einschätzung, Handlungsbedarf: Drohender Wohnungsverlust wegen Räumungsklage, unzu- mutbare Wohnverhältnisse, Wohnungslosigkeit, Notunterkunft, Fachstelle für Wohnungsnotfälle, Sozialdienste von größeren Wohnungsgesellschaften und Genossenschaften, Mieterver- ein, Sonstiges	

<p><u>Beruf und Arbeit</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • beschäftigt • arbeitssuchend • Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit • berentet 	<ul style="list-style-type: none"> - beschäftigt: z.B. unbefristet, Vollzeit, tariflich entlohnt - mögliche persönliche und soziale Auswirkungen der Arbeitslosigkeit (Verlust der Tagesstruktur, Verlust sozialer Kontakte, Beeinträchtigung der persönlichen Möglichkeiten der Selbstverwirklichung) - Alternativen zum „Ersten Arbeitsmarkt“ - Bildung, Ausbildung mit Blick auf die berufliche Teilhabe - Qualifikationsbedarf - Rente wegen teilweiser/voller Erwerbsminderung <p>Einschätzung, Handlungsbedarf: z. B. Gewerkschaft, Personalrat, Jobcenter, Schwerbehindertenvertretung, Hilfsmaßnahmen der Sozialleistungsträger im Rahmen des SGB II, III bzw. XII, Selbsthilfegruppe</p>
<p><u>Soziale Sicherung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Einnahmen/Ausgaben • Arbeitseinkommen • Renten • Sozialhilfe/Grundsicherung • Wohngeld • Pflegegeld/Beihilfe • andere Einkünfte • Budgetkompetenz des Betroffenen (Geldverwaltung) • mögliche Ansprüche 	<ul style="list-style-type: none"> - Kompetenzen im Umgang mit Geld - Einkommensanalyse: es geht auch um die Frage der Einkommenssicherheit und Verwendung der vorhandenen Mittel (z.B. besteht ein ausreichendes Einkommen, aber kann der Betroffene durch Konsumgüter, Abhängigkeitserkrankungen unterhalb den Sozialhilfesatz rutschen) - Ansprüche auf Sozialleistungen - Unterhalt - Beiträge (Versicherungen, Spenden, Mitgliedsbeiträge) - Tilgungen <p>Einschätzung, Handlungsbedarf: Sicherstellung Lebensunterhalt, Geldverwaltung, Sozialleistungen, Bankvollmacht, Sonstiges</p>
<p><u>Vermögenswerte</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Sparvermögen • Immobilienbesitz 	<ul style="list-style-type: none"> - Haus- und Grundeigentum - Bargeld, Sparguthaben - Wertpapiere, Sparverträge - Firmenanteile - sonstige Wertgegenstände <p>Einschätzung, Handlungsbedarf: Rechtsanwalt, Ausstellung einer Vollmacht</p>
<p><u>Schulden</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Gläubiger, Höhe der Schulden • Insolvenz • Gerichtstitel • Kontopfändung 	<ul style="list-style-type: none"> - Tilgung Schulden - Schuldnerberatung inzwischen aufgesucht/involviert? - „Altschulden“/ „Neuschulden“, wodurch entstanden? <p>Einschätzung, Handlungsbedarf: Schuldenregulierung, Schuldnerberatungsstelle, Rechtsanwalt, Sonstiges</p>

Beurteilung	
<p><u>Bisherige Bewältigungsformen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Selbsthilfepotenzial • Problembewältigung <ul style="list-style-type: none"> ... gelingt ... in Teilbereichen ... mit Hilfe informellen sozialen Netzes • keine Problembewältigung 	<ul style="list-style-type: none"> - bisheriger Umgang mit Krisen - aktueller Umgang mit der Krise - Motivation zur Lösung von Herausforderungen - akute oder chronische Belastung - wann trat das Ereignis in der Lebensgeschichte auf? - angemessene Einschätzung der Probleme - was gelingt gut?
<p><u>Vorhandene Unterstützung durch professionelle Dienste</u> <u>Art und Umfang der Unterstützung</u></p>	<ul style="list-style-type: none"> - Qualität der Interaktion (Dauer, Häufigkeit, Wechselseitigkeit des Kontaktes, Intensität)

Beurteilung	
<ul style="list-style-type: none"> ... ausreichend ... teilweise ausreichend ... nicht ausreichend 	
<u>Risikoeinschätzung</u> <ul style="list-style-type: none"> • Selbstgefährdung • Fremdgefährdung • Kindeswohlgefährdung 	<ul style="list-style-type: none"> - sollte von allen beteiligten Personen getroffen werden
<u>Gesamteinschätzung</u> <ul style="list-style-type: none"> • Professionelle Einschätzung • Selbsteinschätzung des Betroffenen • Fremdeinschätzung des Umfeldes • Prognose • Handlungsbedarf 	<ul style="list-style-type: none"> - aus unterschiedlichen Perspektiven prüfend beurteilen - die Sichtweisen aller Beteiligten werden bewertet - Auswertung vorhandener Dokumente - Problemverlauf - weshalb ist das Problem entstanden? - was sollte geändert, bzw. nicht geändert werden? - wer sollte zur Lösung beitragen? (neben dem Betroffenen selbst können es Dritte aus dem persönlichen Umfeld oder professionelle Dienste sein) - Prüfung vorrangiger Hilfen - akuter, mittlerer, längerfristiger Hilfebedarf?
Erforderliche Intervention	
<u>Keine</u> (Begründung)	
<u>Selbsthilfeförderung</u> <ul style="list-style-type: none"> • Betroffene/r • Umfeld • Vollmacht: vorhanden/möglich • Interessenskonflikte • Eignung des Bevollmächtigten 	Betroffener: <ul style="list-style-type: none"> - Hinweis auf Selbsthilfegruppen Umfeld: <ul style="list-style-type: none"> - Hinweis auf Angehörigengruppen
<u>Erschließung sozialräumlicher Ressourcen</u> <ul style="list-style-type: none"> • Nachbarschaft • Vereine • Ehrenamtliche Hilfe • sonstiges 	z. B. Hinweis auf Nachbarschaftstreffs, Begegnungsstätten, Freizeitveranstaltungen, Bücherhalle, Kirchenveranstaltungen
<u>Erschließung Sozialleistungen</u> <ul style="list-style-type: none"> • Geldleistungen • Sachleistungen 	<ul style="list-style-type: none"> - Ausgleich von Wissenslücken - Betroffener wird unterstützt, Leistungen zu beantragen oder auf personenbezogene Hilfen (z.B. Schuldnerberatung) zurückzugreifen
<u>Erschließung sozialer Hilfen</u> <ul style="list-style-type: none"> • Soziale Arbeit • Gesundheitswesen • Arbeitsverwaltung • Bildungs- und Ausbildungswesen • Sonstiges 	z.B. <ul style="list-style-type: none"> - psychosoziale Kontaktstellen - Ärzte - Sozialpsychiatrischer Dienst - ambulante Dienste - Schreibdienste
<u>Rechtliche Betreuung</u> <ul style="list-style-type: none"> • Sichtweise des Betroffenen • Aufgabenkreis • Anforderungen an Betreuung (Kompetenzen der Betreuungsperson) • Art des Betreuers • Betreuervorschlag 	<ul style="list-style-type: none"> - Betreuertyp: Angehöriger, ehrenamtlicher Betreuer, Berufsbetreuer, Vereinsbetreuer

Beurteilung	
<p><u>Merkposten:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Was ist eilig? • Erreichbarkeit des Betroffenen: • Wohnung: Stockwerk, wird geöffnet, wer hat Schlüssel? • Einrichtung: Ansprechpartner, Telefonnummern, Station, Zimmernummer • Wer sollte bei der Anhörung dabei sein? • Erreichbarkeit von Angehörigen • Erreichbarkeit des möglichen Betreuers 	

6. Berichterstattung an das Betreuungsgericht¹²

Die Berichterstattung der Betreuungsbehörde im gerichtlichen Betreuungsverfahren muss

- **nachvollziehbar** und hinsichtlich ihrer Schlussfolgerungen **überzeugend** sein,
- **vollständig** sein,
- dem **Unterstützungsbedarf** des Gerichts entsprechen und dem Einzelfall gerecht werden,
- **fachlich verlässlich** sein,
- aus sich heraus **verständlich** sein,
- **Fakten** und deren Bewertung unterscheidbar machen,
- **reflektiert** sein,
- in ihrer Ausdrucksweise **wertschätzend** gegenüber den Personen sein.

Zu den einzelnen Punkten:

- **Die Berichterstattung muss nachvollziehbar und hinsichtlich ihrer Schlussfolgerungen überzeugend sein.**
Das Betreuungsgericht, das die Verantwortung für die rechtliche Entscheidung trägt, muss die Ausführungen der Berichterstattung kritisch aufnehmen, auf ihre Schlüssigkeit prüfen und zu seinen eigenen Erfahrungen in Beziehung setzen. Komplizierte Sachverhalte oder Zusammenhänge müssen verständlich gemacht werden. Fachausdrücke sollten ggf. erläutert werden, da auch Betroffene oder andere Verfahrensbeteiligte den Bericht lesen.
- **Die Berichterstattung muss im Hinblick auf das Ergebnis vollständig sein.**
Sachverhalte, die für das Ergebnis der Berichterstattung bedeutsam sind, müssen abgeklärt sein. Alle für die gerichtliche Entscheidung wichtigen und maßgeblichen Feststellungen sind aufzunehmen.
Umfang der Informationsermittlung und Verfahrensweisen sind an der Sorgfaltspflicht des Berichterstatters zu orientieren.
- **Die Berichterstattung hat dem Unterstützungsbedarf des Gerichts zu entsprechen und muss dem Einzelfall gerecht werden.**
Die Berichterstattung soll sich hinsichtlich Umfang, Inhalt und Darstellungsweise an den Unterstützungsbedürfnissen des auftraggebenden Gerichts ausrichten. Nach Maßgabe der vom Gericht gestellten Fragen soll die Ermittlung auf das für die gerichtliche Entscheidung

¹² Vgl. auch Freie und Hansestadt Hamburg, Fachamt für Hilfen nach dem Betreuungsgesetz: Leitlinien zur Unterstützung der Vormundschaftsgerichte durch die Hamburger Betreuungsstellen, 2007. Die Leitlinien wurden zusammengestellt und ergänzt unter Verwendung von Crefeld/Schimke, Die Beratung des Gerichts in Betreuungssachen, 1996.

Wesentliche fokussiert sein und zugleich dem Einzelfall gerecht werden.

- **Die Berichterstattung muss fachlich verlässlich sein.**
Die Berichterstattung erfolgt aus der besonderen Erfahrung und fachlichen Kompetenz des Berichterstatters, wichtige Sachverhalte wahrzunehmen und Zusammenhänge zu interpretieren. Das Betreuungsgericht muss sich darauf verlassen können, dass der Berichterstatter die notwendigen Standards seines Faches beherrscht und anwendet.
- **Die Berichterstattung muss aus sich heraus verständlich sein.**
Für die Verfahrensbeteiligten muss der Bericht aus sich heraus kritisch lesbar sein. Bei Verweisungen sind die Quellen anzugeben.
- **Die Berichterstattung muss Fakten und deren Bewertung unterscheidbar machen.**
Die Darstellung, was gesehen und gehört wurde, und mögliche Folgerungen daraus müssen getrennt werden.
- **Die Berichterstattung muss reflektiert sein.**
Der Berichterstatter muss seine (emotionalen) Reaktionen reflektieren und sich mit ihnen auseinandersetzen können, um die ihm vom Gericht gestellte Aufgabe mit der notwendigen Nüchternheit wahrnehmen zu können.
- **Die Berichterstattung muss in ihrer Ausdrucksweise wertschätzend gegenüber den Personen sein.**
Die Ehre und die Privatsphäre der Personen, über die berichtet wird, dürfen nicht verletzt werden.

7. Vorschlag für ein Berichtsschema

Das Berichtsschema soll lediglich ein Leitfaden sein. Ob die Behörde ein Formblatt verwendet oder in einem frei gestalteten Bericht dem Betreuungsgericht berichtet, ist nicht entscheidend. Entscheidend ist eine differenzierte und nachvollziehbare Beurteilung, die den gegebenen bzw. nicht gegebenen Handlungsbedarf darstellt.

In der Regel wird die Behörde anlässlich eines Hausbesuches mit dem Betroffenen ein persönliches Gespräch in seiner vertrauten Umgebung führen. Eine Berichterstattung nach Aktenlage wird die Ausnahme sein und ist im Einzelfall zu begründen. Im Bericht sollte deutlich werden, ob es sich um eigene Erkenntnisse oder um Informationen vom Betroffenen oder Dritten handelt

Leitfaden¹³

1. Anlass der Sachverhaltsaufklärung

Benennung des Auftrages des Gerichts, Aktenzeichen des Gerichts.

2. Angaben zur betroffenen Person

Personalien des Betroffenen (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, derzeitiger Aufenthaltsort, Telefonnummer, ggf. Ansprechpartner und Telefonnummer der Einrichtung).

3. Angaben der Quellen

Persönliches Gespräch mit dem Betroffenen, Datum und Ort (Hausbesuch, Besuch in der Klinik, Besuch im Heim),
Persönliche Gespräche mit weiteren Personen, Datum des Gesprächs,
Telefonate, Telefonnummern,
Eingesehene Aktenunterlagen usw.

¹³ Erstellt nach dem Merkblatt zur Sachverhaltsermittlung und dem Muster eines Sozialberichts der Behörde Bremen, Freie Hansestadt Bremen, Amt für Soziale Dienste.

4. Zur sozialen Situation des Betroffenen

Biografie, Ausbildung, beruflicher Werdegang,
Wohn- und Lebensverhältnisse,
Familiäre Situation, nächste Angehörige, Kontaktpersonen.

5. Zur finanziellen Situation des Betroffenen

Einkommen, Unterhalt, Rente,
Vermögen, Immobilien, Grundstücke,
Laufende und sonstige finanzielle Verpflichtungen (Miete, Nebenkosten, Ratenverpflichtungen etc.).

6. Zur Gesundheitssituation des Betroffenen

Wie ist der gesundheitliche Gesamteindruck?
Liegt ein Gutachten einer Pflegekasse vor? Benennung der Pflegestufe.
Hausarzt / Facharzt des Betroffenen (Name, Adresse, Telefonnummer),
Bisherige Behandlung (soweit bekannt).
Wird der Betroffene den Hausarzt oder untersuchenden Arzt von der ärztlichen Schweigepflicht befreien?

7. Sichtweise des Betroffenen

Wie schildert der Betroffene seine Situation im Hinblick auf

- Problemlagen und Lösungsmöglichkeiten
- eigene oder im Umfeld vorhandene und nutzbare Ressourcen
- die Unterstützungsmöglichkeit durch einen Betreuer?

8. Zur praktischen Lebensbewältigung des Betroffenen

Welche Einschränkungen ergeben sich bei der Wahrnehmung eigener Angelegenheiten?
Über welche Hilfen (einschließlich ambulanter Dienste oder Institutionen) verfügt der Betroffene?
Aus welchen Gründen genügen die bisherigen Hilfen ggf. nicht mehr?
Welche Hilfen außerhalb der Betreuerbestellung könnten die vorhandenen Einschränkungen ausgleichen?
Sind Verfügungen des Betroffenen bekannt (Vorsorgevollmacht, sonstige Vollmachten)?
Ist ggf. der Aufbewahrungsort und Name und Adresse des Bevollmächtigten bekannt?
Liegt eine Betreuungsverfügung vor? Wo ist diese ggf. hinterlegt?
Weitere Hinweise (z. B. zu bereits eingeleiteten Hilfsmaßnahmen).

9. Bewertung und Prognose der Erforderlichkeit der Betreuung

Benennung des Unterstützungsbedarfs, der nicht durch die vorgenannten Hilfen ausgeglichen werden kann, orientiert an möglichen Aufgabenkreisen.
Welche Regelungsbereiche werden aufgrund der genannten Unterstützungsbedarfe vorgeschlagen (möglichst genaue und einzeln bezeichnete Angelegenheiten aus dem Bereich der Personensorge oder / und der Vermögenssorge)?
Eilmaßnahmen: Welche Regelungsbedarfe bestehen vorrangig, was ist vom Betreuer umgehend zu veranlassen (wie z. B. freiheitsentziehende Maßnahmen, stationäre Unterbringung in einer Klinik, Sicherung des Vermögens usw.)?

10. Zusammenfassende Beurteilung

Beantwortung der Frage/n des Gerichts. Keine weitere Argumentation, sondern Quintessenz: Abwägung der Erkenntnisse aus Bewertung und Prognose im Hinblick auf die Problemstellung/Fragestellung.

11. Entscheidungsvorschlag

Konkreter Handlungsvorschlag, entwickelt aus der zusammenfassenden Beurteilung.

Bei Empfehlung einer Betreuerbestellung: Aussagen

- zur Haltung des Betroffenen sowie zum freien Willen (s. o.)
- zur Erforderlichkeit der Betreuung
- zum Aufgabenkreis der Betreuung
- zur Dringlichkeit
- zur Dauer der Betreuerbestellung (in geeigneten Fällen).

Bei Empfehlung „keine Betreuerbestellung“:

Darstellung der Gründe, warum andere Hilfen ausreichen (ggf. Hinweis auf Hilfevermittlung) bzw. kein rechtlicher Vertretungsbedarf besteht.

12. Ggf.: Angaben zum vorgeschlagenen Betreuer

Möchte der Betroffene, dass eine bestimmte Person zum Betreuer bestellt wird? In welchem Verwandtschafts- oder sonstigem Verhältnis steht sie zu dem Betroffenen? Liegt ggf. eine Einverständniserklärung des Vorgeschlagenen vor?

Kann der Vorschlag vom Unterzeichnenden unterstützt werden? Warum erscheint diese Person als geeignet?

Bei Vorschlag eines anderen Betreuers: Kann die Betreuung ehrenamtlich geführt werden? Falls ja: Steht ein Familienangehöriger oder ein anderer ehrenamtlicher Betreuer zur Verfügung?

Wird ein beruflich tätiger Betreuer vorgeschlagen, begründen, warum berufliche Kompetenzen erforderlich sind. Warum erscheint die Betreuung nicht für das Ehrenamt geeignet?

Warum erscheint der Vorgeschlagene in diesem Fall als Betreuer geeignet?

Bei Berufsbetreuern (soweit dies zur Eignungsbeurteilung durch das Gericht relevant ist):

- wie lange bekannt,
- berufliche Ausbildung, Erfahrungen,
- Erfahrungen als Betreuer, besondere Kenntnisse, Mitteilung des Umfangs beruflicher Betreuungen (Anzahl Betreuer in Wohnung und Heim).

Personalien des Betreuers

- Name, Vorname
- Betreuertyp: Ehrenamt, Berufsbetreuung, Vereinsbetreuer,
- Beruf/Ausbildung
- Anschrift, Tel./Mobil, Fax, E-Mail,
- Einverständnis (ggf. des Vereins) zur Übernahme der Betreuung,
- Ggf. Hinweis auf Vertretungsbetreuer.

13. Hinweise für das gerichtliche Verfahren

Wo befindet sich der Betroffene zurzeit?

Sind Änderungen des Aufenthalts möglich?

Wer kann darüber Auskunft geben (Name, Anschrift, Telefonnummer)?

Welche Umstände müssen bei der Anhörung berücksichtigt werden (z. B. Nichtöffnen der Wohnungstür, Sehbehinderung, Schwerhörigkeit, Geh- und Transportschwierigkeiten)?

Durch welche Person kann ein Anhörungs- oder Untersuchungstermin vermittelt werden (Name, Anschrift, Telefon)?

Besteht besondere Eilbedürftigkeit? Aus welchem Grund?

14. Weitere Hinweise

Wann sollte der nächste Überprüfungszeitpunkt sein?

Ist die Betreuung für eine Betreuungsplanung geeignet?

Sonstiges